

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 6. Oktober 1980 eingegangenen
Antworten der Bundesregierung**

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	3
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	3
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	5
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	5
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	7
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	7

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordnete Ist es dem Bundesverwaltungsamt in Köln inzwischen gelungen, die auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestehenden Arbeitsrückstände abzubauen?
Frau Berger
(Berlin)
(CDU/CSU)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. Oktober

Wie Ihnen als Vorsitzender des Petitionsausschusses bekannt ist, ist es beim Vollzug des BAföG durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen. Ende des Jahres 1979 waren bei der Bearbeitung der Darlehensfälle ca. 240 000 Rückstände entstanden.

Die Gründe dafür liegen u. a. darin, daß

- a) der Arbeitsanfall außerordentlich gestiegen ist,
- b) der Darlehenseinzug erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies zeigt sich z. B. darin, daß ca. 20 v. H. der Bescheide nicht zustellbar sind, weil sich die Anschriften der Darlehensnehmer geändert haben,
- c) dem BVA eine der Arbeitsbelastung entsprechende Stellenausstattung nicht zur Verfügung steht,

worauf auch der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) in seinem Gutachten über die Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem BAföG unter besonderer Berücksichtigung der Darlehen vom März 1979 hingewiesen hat.

Um einen Abbau der erheblichen Arbeitsrückstände und damit eine Konsolidierung der Arbeitssituation des BVA beim Darlehenseinzug zu erreichen, mußte vorübergehend (von Januar bis einschließlich August 1980) der Versand neuer Mitteilungen über das Ausbildungsende, Zwischen- und Leistungsbescheide hinausgeschoben werden.

Die ca. achtmonatige Phase der teilweisen Aussetzung des Gesetzesvollzugs war unumgänglich. Hierdurch ist eine deutliche Verbesserung der Situation beim BVA eingetreten. Insbesondere hat das BVA durch diese Maßnahme das Gesamtverfahren inzwischen wieder konsolidiert.

Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Gesetzesvollzugs wurden bei der Darlehensverwaltung im BVA in wesentlichem Umfang moderne technische Mittel der Büroorganisation eingesetzt und innerorganisatorische Maßnahmen getroffen.

Auch diese Maßnahmen haben wegen der genannten Schwierigkeiten noch nicht ausgereicht, um einen zeitgerechten Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Dieser wird sich erst dann erreichen lassen, wenn auch die Personalausstattung des Amtes im Bereich der Bearbeitung der Darlehenseinziehung deutlich verbessert werden kann.

Die Verschlechterung der Situation im BAföG-Bereich des BVA deutete sich bereits im Lauf des Jahres 1979 an. Hier bestand allerdings noch Hoffnung, die Situation durch neues Personal (38 Personalstellen für Haushalt 1980) konsolidieren zu können. Diese Stellen sind dann jedoch nicht bewilligt worden.

Nachdem die Absicht des Haushaltsausschusses, die im Regierungsentwurf enthaltenen 38 Stellen nicht zu bewilligen, bekannt war, ließ sich absehen, daß die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gefährdet werden würde. Aus diesem Grund wurde bereits im Haushaltsausschuß und im Deutschen Bundestag bei der Beratung des Haushalts 1980 auf die kommenden Probleme beim Vollzug des BAföG hingewiesen.

Nach dem Haushalt 1980 stehen dem Amt für den Bereich BAföG insgesamt nur 113 Planstellen/Stellen zur Verfügung. Das tatsächlich eingesetzte Personal liegt jedoch weit darüber.

Für das Haushaltsjahr 1981 sind zur Verbesserung der Situation im BAföG-Bereich des BVA von meinem Haus beim Bundesfinanzminister neue Planstellen/Stellen gefordert worden.

Nur bei der Bewilligung neuer Stellen kann damit gerechnet werden, daß ein zeitgerechter Gesetzesvollzug — nach Einarbeitung des neuen Personals — erreicht wird.

Im übrigen darf ich auf die Antwort vom 1. Oktober 1980 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 8/4492) verweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

2. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung ihre Entscheidungen über den Verkauf von Bundesgrundstücken an die Landeshauptstadt München zu Zwecken des Wohnungsbaus davon abhängig macht, ob sich der Münchner Oberbürgermeister gegenüber dem Bundesfinanzminister in der Öffentlichkeit freundlich oder kritisch äußert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser
vom 7. Oktober

Die Bundesregierung entscheidet über den Verkauf von bundeseigenen Grundstücken an die Landeshauptstadt München wie auch in allen anderen Fällen ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

3. Abgeordneter
Dr. van Aerssen
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, um die schleppende Arbeitsweise bei der Ausstellung der Behindertenausweise abzuschaffen, damit die Anliegen der Schwerbehinderten zügig erledigt werden, nachdem sich im wachsenden Maße die Beschwerden über die langsame Bearbeitung der Anträge für Behindertenausweise häufen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke
vom 8. Oktober

Die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes ist, soweit es um das Verfahren zur Anerkennung als Schwerbehinderter und die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen durch die Versorgungsämter geht, Angelegenheit der Länder. Der Bund hat auf die personelle und organisatorische Ausstattung der Versorgungsämter keinen unmittelbaren Einfluß. Die Länder wurden aber wiederholt gebeten, durch eine ausreichende Personalausstattung und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und auf die Ausstellung von Ausweisen so weit wie möglich herabgesetzt wird. Zwischenzeitlich sind hierbei auch schon erhebliche Erfolge erzielt worden. Andererseits ist bekannt, daß Schwerbehinderte in Einzelfällen zum Teil erhebliche Wartezeiten bis zur Erledigung ihrer Anträge hinnehmen müssen. Die Ursache dafür liegt nicht nur in der hohen Zahl der zu bearbeitenden Anträge, sondern im wesentlichen daran, daß Anträge oft nicht ordnungsgemäß ausgefüllt werden oder angeforderte ärztliche Unterlagen nur zögernd bei den Versorgungsämtern eingehen.

Es wäre zudem wünschenswert, wenn die vorhandenen Engpässe bei den ärztlichen Begutachtungen beseitigt werden könnten. Dies läßt sich aber nicht kurzfristig verändern; denn die Zahl der Ärzte, die bereit sind, in den öffentlichen Dienst einzutreten, ist sehr gering. Bei anderen Ärzten ist die Dauer der Begutachtungen zur Zeit immer noch sehr erheblich.

4. Abgeordneter Schäfer (Offenburg) (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, ob beim Vollzug des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), insbesondere was die Stellung des Vertrauensmanns für Schwerbehinderte angeht, Schwierigkeiten zu Lasten der Schwerbehinderten aufgetreten sind, und wenn ja, hält es die Bundesregierung für notwendig, auf Grund dieser Erfahrungen das Gesetz zu novellieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 10. Oktober

Das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) hat die Rechtsstellung des Vertrauensmanns, der im Betrieb oder in der Dienststelle die Interessen der Schwerbehinderten wahrzunehmen hat, verstärkt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vertrauensmanns wurden in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes vollständig und übersichtlich zusammengefaßt; seine persönliche Rechtsstellung wurde verbessert, das Anhörungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber ausgedehnt und ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Betriebs- bzw. Personalrats und ihrer Ausschüsse eingeführt. Diese Verbesserung der Rechtsstellung des Vertrauensmanns hat sich zugunsten der Schwerbehinderten bewährt. Die nunmehr sechsjährigen Erfahrungen mit dem Schwerbehindertengesetz haben jedoch gezeigt, daß die Rechtsstellung des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten und insbesondere die seines Stellvertreters weiter ausgebaut werden müssen. Die Bundesregierung hat dieses Vorhaben in ihrem am 9. Juli 1980 beschlossenen Aktionsprogramm „Rehabilitation in den 80er Jahren“ aufgenommen.

5. Abgeordneter Schäfer (Offenburg) (SPD) Sieht die Bundesregierung als zur Informationspflicht des Arbeitgebers gem. § 22 Abs. 2 SchwbG gehörend auch die Unterrichtung des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten über freiwerdende oder neu zu schaffende Arbeitsplätze an, die der Arbeitgeber durch Neueinstellung von Mitarbeitern besetzen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 10. Oktober

Dem Vertrauensmann steht ein Informations- und Anhörungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber in allen Angelegenheiten zu, die zugunsten oder zu Lasten eines einzelnen Schwerbehinderten oder der Schwerbehinderten als Gruppe wirken (§ 22 Abs. 2 SchwbG). Dazu gehört auch die Information über das Ergebnis der Prüfung des Arbeitgebers nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SchwbG über die Möglichkeit zur Besetzung freier Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten. Eine entsprechende Klarstellung in § 11 Abs. 1 Satz 1 SchwbG bei der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes ist beabsichtigt.

6. Abgeordneter Schäfer (Offenburg) (SPD) Könnte nach Auffassung der Bundesregierung die rechtzeitige Information des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten über freiwerdende oder neu zu schaffende Arbeitsplätze dazu beitragen, mehr Schwerbehinderten einen geeigneten Arbeitsplatz anzubieten, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 10. Oktober

Ja. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Klarstellung in § 11 Abs. 1 Satz 1 SchwbG bei der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes beabsichtigt (vgl. Antwort zu Frage 5).

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

7. Abgeordneter
Pfeifer
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster bekannt, wonach die Teilnahme an einer Klassenfahrt (Schulwanderung, Schulausflug oder Schullandheimaufenthalt) nicht zum notwendigen Lebensunterhalt i. S. von §§ 11 ff. Bundessozialhilfegesetz gehört, und welche Erwägungen stellt die Bundesregierung an, damit auch künftig den Kindern von Sozialhilfeempfängern die Teilnahme an Schulwanderungen oder Schullandheimaufenthalten möglich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 6. Oktober**

Der Bundesregierung ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28. August 1979 bekannt.

Die finanzielle Förderung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist primär Aufgabe der Schulverwaltungen, die für diese Zwecke auch Haushaltsmittel bereitstellen. Eine ergänzende Förderung durch die Sozialhilfe kann ausnahmsweise in Betracht kommen. Da nach den vorliegenden Erkenntnissen in solchen Fällen von den Sozialhilfeträgern unterschiedlich verfahren wird, wurde angeregt, diese Frage auf der nächsten Konferenz der obersten Landessozialbehörden zu erörtern. Diese Konferenz wird voraussichtlich im Frühjahr 1981 stattfinden.

Außerdem befaßt sich ein Arbeitskreis des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im Rahmen seiner Beratungen über eine Neufeststellung des Warenkorbs mit dieser Problematik. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen**

8. Abgeordneter
Kiechle
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Informationen zutreffen, daß die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung von Notruftelefonen an den Schweizer Nationalstraßen vom Bund, nicht aber von den örtlich betroffenen Kantonen getragen werden, und ist die Bundesregierung bereit, angesichts der wachsenden Bedeutung von Notruftelefonen für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Bundesstraßen eine ähnliche Regelung im Rahmen ihrer Baulastpflicht zu treffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 7. Oktober**

Die Regelungen in der Schweiz sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Für das Notmeldesystem in der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem Grundgesetz die Bundesländer zuständig. Die in Artikel 104 a des Grundgesetzes festgelegte, zwischen Bund und Ländern aufgeteilte, Finanzverantwortung läßt eine finanzielle Beteiligung des Bundes an diesen Aufgaben grundsätzlich nicht zu. Dies wurde vom Bundesrechnungshof in einer Stellungnahme ausdrücklich bestätigt, die er nach einem Beschluß des Bundestags-Haushaltsausschusses vom 22. Mai 1980 zur Frage der Zuständigkeit für die Einrichtung von Notruftelefonen an Bundesfernstraßen dem Deutschen Bundestag am 6. Juni 1980 vorgelegt hat.

9. Abgeordneter
Merker
(FDP) Ist die Bundesregierung bereit, auf die Deutsche Bundesbahn einzuwirken, daß der derzeit laufende Versuch über den Verkauf von Fahrkarten der Deutschen Bundesbahn bei Postämtern und -stellen unverzüglich auf die regionalen Bereiche ausgedehnt wird, bei denen eine Umstellung des Schienenverkehrs auf Busbetriebe stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 7. Oktober**

Erst nach Auswertung des nunmehr seit einigen Monaten im Raum Bremen laufenden Versuchs kann die Deutsche Bundesbahn darüber befinden, welche Konsequenzen aus dem Ergebnis zu ziehen sind.

10. Abgeordneter
Merker
(FDP) Ist die Bundesregierung mit mir der Auffassung, daß dies eine gute Möglichkeit wäre, die Nachteile für Bundesbahnkunden auszugleichen, die dadurch entstehen, daß Fahrkartenverkaufsstellen der Deutschen Bundesbahn im Rahmen der „Verkraftung“ aufgelöst werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 7. Oktober**

Der Fahrkartenverkauf ist auch jetzt schon dadurch sichergestellt, daß die Reisenden ihre Fahrausweise im Zuge und im Bus lösen können. Ziel des Betriebsversuchs ist festzustellen, ob durch Verkaufsstellen bei den Postämtern die Kontakte zwischen der Bevölkerung auf dem flachen Lande und der Deutschen Bundesbahn insgesamt verbessert werden können.

11. Abgeordneter
Merker
(FDP) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung darüber hinaus, den Besitzern von Senior- und Juniorpässen die ihnen zustehende Ermäßigung auch dann zukommen zu lassen, wenn im Rahmen der Umstellung des Schienenverkehrs die Fahrt mit dem Bahnbus angetreten wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 7. Oktober**

Die Deutsche Bundesbahn wertet zur Zeit eine Strukturanalyse aus, die sie bei den Sonderangeboten für den Schienenverkehr (Paßangebote) vorgenommen hat. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden die Paßangebote neu konzipiert. Wesentlicher Teil der Neukonzeption soll sein, daß die Paßangebote künftig auch für die Busdienste von Bahn und Post gelten. Auf eine Unterscheidung zwischen Schienenersatz- und sonstigem Busverkehr wird verzichtet. Paßinhaber können dann Fahrausweise bei jedem Bahn- oder Postbusfahrer lösen.

12. Abgeordneter
Merker
(FDP) Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß für den angesprochenen Personenkreis bei Vorlage ihrer Senior- und Juniorpässe für die Busfahrt bis zum nächsten Bahnhof der halbe Tarif (Kindertarif) gewährt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 7. Oktober**

Die derzeit im Schienenverkehr auf die Senioren- und Juniorenpässe gewährte Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. auf den Regelfahrpreis wird auch in den Bussen von Bahn und Post gewährt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie**

13. Abgeordneter
Hansen
(SPD) Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu dem Vorhaben der von öffentlichen Mitteln profitierenden Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm, die sich nach Presseberichten (z. B. Neue Rhein-Zeitung vom 5. September 1980) am Bau des Rundfunk- und Fernsehsatelliten von Radio Luxemburg beteiligen will?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff
vom 9. Oktober**

Nach dem am 29. April 1980 abgeschlossenen deutsch-französischen Regierungsabkommen über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunksatelliten wird ein deutsch-französisches Industriekonsortium unter der Systemführung der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm je einen deutschen und französischen Satelliten bauen. Diese Satelliten werden durch die zuständigen nationalen Einrichtungen der beiden Länder im Rahmen zunächst präoperationeller Versuchsprogramme erprobt. Es besteht ferner Einvernehmen, auch die spätere Vermarktung der im Rahmen dieses Vorhabens entwickelten Rundfunksatelliten gemeinsam vorzunehmen. Die Bundesregierung hat deshalb keine Einwände, wenn angesichts des zu erwartenden scharfen Wettbewerbs das Industriekonsortium sich schon jetzt bemüht, seine Exportchancen zu wahren, auch wenn es sich nur um die Durchführung von Konzeptstudien handelt.

Was die internationale Rechtslage bei Sendungen über Fernseh-Rundfunksatelliten angeht, hat die Bundesregierung ihre Haltung in der Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 22. Februar 1980 (Drucksache 8/3699) dargelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft**

14. Abgeordneter
Egert
(SPD) Schließen die Richtlinien der Bundesregierung für Berlinfahrten von Schulklassen, die einen Mindestaufenthalt in Berlin von fünf Tagen vorsehen, Berufsschüler von der Teilnahme am Berlinfahrtenprogramm weitgehend aus, da § 7 des Berufsbildungsgesetzes für Lehrfahrten von Berufsschulklassen eine Freistellungsverpflichtung für die Ausbildungsbetriebe lediglich im Umfang des wöchentlich vorgesehenen regulären Berufsschulunterrichts vorsieht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 8. Oktober**

Nach § 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist der Auszubildende verpflichtet, den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

Nach dem schriftlichen Bericht des im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren federführenden Ausschusses für Arbeit (Drucksache V/4260) zu § 7, erfaßt die Vorschrift auch Veranstaltungen, die z. B. im Rahmen des Berufsschulunterrichts, aber außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit, durchgeführt werden, wie Betriebsbesichtigungen, die den Unterricht notwendig ergänzen.

Berlinfahrten von Berufsschülern gehören grundsätzlich zu Veranstaltungen dieser Art.

§ 7 hindert daher Berlinfahrten für Berufsschüler nicht, weil Berlinfahrten im Rahmen des regulären Berufsschulunterrichts durchgeführt werden können.

Soweit der Berufsschulunterricht in Teilzeitform durchgeführt wird, ist es zulässig, die Teilzeitunterrichtstage verschiedener Wochen zusammenzuziehen, um die für Berlinfahrten erforderliche Zeit zu erzielen.

Im Interesse der Abstimmung des schulischen Vorhabens mit der betrieblichen Berufsausbildung empfiehlt sich indessen eine Absprache auf lokaler Ebene, wobei die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes koordinierende Hilfe geben können.

15. Abgeordneter **Egert** (SPD) Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung sicherzustellen, daß auch Berufsschülern unter Bedingungen, die denen für Schüler an allgemeinbildenden Schulen vergleichbar sind, die Teilnahme am öffentlich geförderten Berlinfahrtenprogramm ermöglicht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 8. Oktober

Vergleichbare Bedingungen für Berufsschüler, die denen der Schüler an allgemeinbildenden Schulen entsprechen, können vom Bund aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht geschaffen werden; dies wäre Aufgabe der Länder im Rahmen des Schulrechts.

Denkbar wäre noch, die Freistellungsverpflichtung nach § 7 BBiG gesetzlich auszuweiten und die Ausbildungsbetriebe zu verpflichten, für schulische Veranstaltungen über den Berufsschulunterricht hinaus freizustellen.

Fragen dieser Art müßten zu gegebener Zeit sorgfältig mit allen Beteiligten geprüft werden, zumal in der Wirtschaft schon jetzt über mangelnde Zeit für die betriebliche Berufsausbildung geklagt wird.

Unabhängig von der gesetzlichen Lage bestehen aber Möglichkeiten vertraglicher Freistellungsvereinbarungen in Ausbildungsverträgen, die über den jetzigen gesetzlichen Rahmen hinausgehen können. Auch auf diesem Wege müßten sich befriedigende Lösungen erreichen lassen. Ich nehme an, daß auch hier die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen Hilfe leisten können, um die aus meiner Sicht grundsätzlich förderungswürdigen Berlinreisen auch und gerade für Berufsschüler zu unterstützen.

16. Abgeordnete **Frau Berger** (Berlin) (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß künftig bei der Bearbeitung von BAföG-Anträgen unzumutbar lange Wartezeiten verhindert und damit Benachteiligungen der Antragsteller vermieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 8. Oktober

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Der Bund hat nur über die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Ausführung zu wachen (Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes). Es fällt danach in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Länder sicherzustellen, daß Anträge auf Leistungen nach dem BAföG zügig bearbeitet werden.

Die Bundesregierung hat aus ihrer Beobachtung des Gesetzesvollzuges den Eindruck gewonnen, daß dies – von Ausnahmefällen abgesehen – auch geschieht. In den ihr bekanntgewordenen Ausnahmefällen hat sie festgestellt, daß die jeweils zuständige oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung regelmäßig um baldige Abhilfe bemüht war.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß nach § 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 Bafög Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird, wenn über einen Förderungsantrag nicht alsbald abschließend entschieden werden kann. Dadurch ist sichergestellt, daß der Auszubildende auch dann nicht ohne öffentliche Hilfe bleibt, wenn im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit notwendig ist.

Bonn, den 10. Oktober 1980

